

Gemeinde Inzlingen, Landkreis Lörrach

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Inzlingen am 24. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

- 1) Bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 2 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes erhält jeder Feuerwehrangehörige eine Entschädigung von 15,- Euro pro angefangene Stunde.
- 2) Den Feuerwehrangehörigen wird bei Einsätzen während der Arbeitszeit auf Antrag der Verdienstaussfall ersetzt. Alternativ kann der Arbeitgeber von der Gemeinde Inzlingen Ersatz der Lohnkosten verlangen.

§ 2

Entschädigung bei sonstigen dienstlichen Anlässen

- 1) Für die Teilnahme an Jubiläumsfesten von Feuerwehren erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag pauschal 15,- Euro pro Anlass.
- 2) Für die Übernahme einer Feuersicherheitswache oder des angeordneten Parkdienstes bei einer öffentlichen Veranstaltung erhält der Feuerwehrangehörige 15,- Euro pro angefangene Stunde.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstandenen Kosten ersetzt. Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Fällt kein Verdienstaussfall an, so wird auf Antrag eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Gemeindegatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit richtet.

§ 4

Funktionsentschädigungen

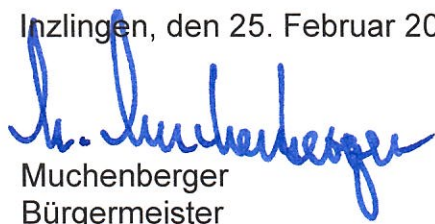
- 1) Der Kommandant erhält eine monatliche Entschädigung von 150,- Euro.
- 2) Der Stv. Kommandant erhält eine monatliche Entschädigung von 100,- Euro.
- 3) Der Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung von 75,- Euro.
- 4) Der Stv. Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung von 50,- Euro.
- 5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Entschädigung von 75,- Euro.
- 6) Der Stv. Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Entschädigung von 50,- Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 07. Dezember 2011 außer Kraft.

Inzlingen, den 25. Februar 2026


Muchenberger
Bürgermeister

